

United States Department of Justice

Strafgesetzbuch



StGB



Stand 17.11.2025

des Staates San Andreas

Gesetzesübersicht

- Grundrecht (Artikel 1- 17)
- Gesetzgebung (Artikel 18)
- Exekutivbefugnisse (Artikel 19 - 30)
- Ordnungswidrigkeiten
- Straftaten

Grundrechte für Los Santos

Artikel 1

[Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit]

1. Jeder Bürger von Los Santos hat das unveräußerliche Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit und Sicherheit.

Artikel 2

[Gleichheit vor dem Gesetz]

1. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung oder sozialem Status ist verboten.

Artikel 3

[Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit]

1. Jeder Bürger hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, die Presse zu nutzen und Informationen zu verbreiten, sofern diese nicht gegen geltende Gesetze oder die öffentliche Ordnung verstoßen.

Artikel 4

[Religions- und Glaubensfreiheit]

1. Jeder Bürger hat das Recht, seine Religion oder Weltanschauung frei zu wählen, auszuüben oder keine Religion zu haben.

Artikel 5

[Recht auf Eigentum]

1. Das Eigentum jedes Bürgers ist geschützt. Enteignungen dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage und gegen eine angemessene Entschädigung erfolgen.

Artikel 6

[Schutz der Privatsphäre]

1. Das Recht auf Privatsphäre ist garantiert. Willkürliche Durchsuchungen, Abhöraktionen oder Beschlagnahmen sind verboten, außer durch richterliche Anordnung.

Artikel 7

[Recht auf einen fairen Prozess]

1. Jeder Bürger hat das Recht auf ein faires Verfahren, einen unparteiischen Richter und rechtliches Gehör. Niemand darf ohne gesetzliche Grundlage inhaftiert werden.

Artikel 8

[Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]

1. Jeder Bürger hat das Recht, friedlich zu demonstrieren, Vereine zu gründen und sich in Gruppen zu organisieren, solange diese nicht gegen geltende Gesetze verstoßen.

Artikel 9

[Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung]

1. Niemand darf gefoltert oder unmenschlich behandelt werden. Menschenwürde steht über allem.

Artikel 10

[Recht auf Bildung und freie Berufswahl]

1. Jeder Bürger hat das Recht auf Zugang zu Bildung und die freie Wahl seines Berufs oder seiner Tätigkeit, sofern sie mit den Gesetzen vereinbar ist.

Artikel 11

[Recht auf freie Fortbewegung]

1. Jeder Bürger hat das Recht, sich innerhalb von Los Santos frei zu bewegen und seinen Wohnort frei zu wählen.

Artikel 12

[Recht auf Umweltschutz]

1. Jeder Bürger hat das Recht auf eine saubere Umwelt. Die Behörden sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt zu ergreifen.

Artikel 13
[Recht auf Selbstverteidigung]

1. Jeder Bürger hat das Recht, sich selbst und andere im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verteidigen.

Artikel 14
[Recht auf soziale Gerechtigkeit]

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jedem Bürger einen angemessenen Lebensstandard und Unterstützung in Notsituationen zu gewährleisten.

Artikel 15
[Rechte und Pflichten von Bürgern]

1. Bürgerrechte sind mit Bürgerpflichten verbunden. Jeder Bürger ist verpflichtet, die Gesetze zu respektieren und die öffentliche Ordnung zu wahren.

Artikel 16
[Unzurechnungsfähigkeit]

1. Eine Person gilt als unzurechnungsfähig, wenn sie aufgrund einer psychischen Krankheit oder schweren geistigen Störung zur Tatzeit nicht in der Lage war, das Unrecht ihrer Handlung zu erkennen. Die Unzurechnungsfähigkeit muss durch das **San Andreas Medical Department** festgestellt werden, bevor eine Verurteilung erfolgt.
 - a. Ist jemand aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit nicht strafbar, wird er einer therapeutischen Behandlung unterzogen.
 - b. Falls eine Gefahr für die Öffentlichkeit besteht, erfolgt eine Unterbringung in einer sicheren Einrichtung.
2. Eine vorübergehende Unzurechnungsfähigkeit aufgrund von Drogen- oder Alkoholkonsum führt nicht zu einer Minderung der Strafe, außer der Konsum erfolgte durch Täuschung oder Zwang.
 - a. Der freiwillige Konsum von Drogen oder Alkohol gilt nicht als Grundlage für die Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit.

Artikel 17

[Keine Strafe ohne Gesetz]

1. Niemand darf wegen einer Handlung bestraft werden, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht durch ein Gesetz unter Strafe gestellt war.
2. Rückwirkende Strafgesetze sind unzulässig.

Gesetzgebung

Artikel 18

[Gesetzesänderungen]

1. Änderungen oder Neufassungen von Gesetzen können nur durch den gesetzgebenden Rat (z. B. Stadtrat oder Gouverneur von Los Santos) beschlossen werden.
2. Eine Mehrheit von mindestens **zwei Dritteln der Stimmen** ist erforderlich, um Änderungen an den Grundrechten vorzunehmen.
3. Bürger haben das Recht, über Volksabstimmungen Änderungen von Gesetzen vorzuschlagen, wenn mindestens 10 % der Wahlberechtigten den Vorschlag unterstützen.

Exekutivbefugnisse

Artikel 19

[Rechte von Festgenommenen]

1. Jeder Festgenommene hat das Recht, über den Grund der Festnahme informiert zu werden.
2. Die Polizei ist verpflichtet, den Festgenommenen unverzüglich:
 - a. über seine Rechte zu belehren,
 - b. einen Anwalt oder Rechtsbeistand hinzuzuziehen,
 - c. Kontakt zu einer nahestehenden Person zu ermöglichen.
3. Festnahmen ohne ausreichende Beweise oder ohne Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sind unzulässig und führen zur Entlassung der betroffenen Person.

Artikel 20

[Polizeiliche Durchsuchungen]

1. Durchsuchungen von Personen, Fahrzeugen oder Wohnungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
 - a. Ein richterlicher Beschluss vorliegt,
 - b. eine unmittelbare Gefahr für Leben oder öffentliche Sicherheit besteht, oder
 - c. Bei begründetem Tatverdacht oder Gefahr in Verzug kann eine Durchsuchung mit Zustimmung eines Supervisors angeordnet werden oder
 - d. der Betroffene seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.
2. Alle Durchsuchungen müssen verhältnismäßig und dokumentiert sein.

Artikel 21

[Untersuchungshaft (U-Haft)]

1. Eine Person darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn:
 - a. ein dringender Tatverdacht besteht,
 - b. Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr vorliegt.
 - c. U-Haft darf nicht länger als 48 Stunden ohne richterliche Anordnung andauern.
 - d. Der Betroffene hat das Recht auf einen Rechtsbeistand und eine Anhörung vor einem Richter.

Artikel 22

[Transparenz und Kontrolle der Polizei]

1. Alle polizeilichen Maßnahmen müssen protokolliert und auf Anfrage einer unabhängigen Kontrollbehörde zur Überprüfung vorgelegt werden.
2. Beschwerden gegen polizeiliches Fehlverhalten werden durch die Kontrollbehörde untersucht.
3. Beamte, die ihre Befugnisse überschreiten oder Grundrechte verletzen, können strafrechtlich und disziplinarisch belangt werden.

Artikel 23

[Rechte der Polizei und Exekutivbehörden]

1. Die Polizei und andere Exekutivbehörden sind dazu verpflichtet:
 - a. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten,
 - b. die Rechte und Freiheiten der Bürger zu schützen,
 - c. verhältnismäßig und ohne Diskriminierung zu handeln.
2. Polizeiliche Maßnahmen wie Festnahmen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse erfolgen.
3. Der Einsatz von Gewalt ist nur dann zulässig, wenn:
 - a. keine anderen Mittel zur Verfügung stehen,
 - b. die Gewalt verhältnismäßig zur Gefahrenlage ist.
4. Jeder Bürger hat das Recht, polizeiliche Maßnahmen vor Gericht anzufechten.

Artikel 24

[Transparenz und Kontrolle der Polizei]

1. Alle polizeilichen Maßnahmen müssen protokolliert und auf Anfrage einer unabhängigen Kontrollbehörde zur Überprüfung vorgelegt werden.
2. Beschwerden gegen polizeiliches Fehlverhalten werden durch die Kontrollbehörde (Leitung des LSPD's) untersucht.
3. Beamte, die ihre Befugnisse überschreiten oder Grundrechte verletzen, können strafrechtlich und disziplinarisch belangt werden.

Artikel 25

[Polizeieid und Beweisführung]

1. Jeder Polizeibeamte von Los Santos steht bei der Ausübung seines Amtes unter Eid.
 - a. Dieser Eid verpflichtet ihn:
 - b. Die Wahrheit zu sagen,
 - c. die Gesetze zu wahren,
 - d. unparteiisch und gerecht zu handeln.
2. Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) oder geringfügigen Ordnungswidrigkeiten reicht die **aussagekräftige Schilderung** des Beamten als Beweisgrundlage aus.
3. Eine zusätzliche Beweisführung (z. B. durch Fotos, Videoaufnahmen oder Zeugen) ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, der Betroffene legt glaubhafte Einwände vor.

4. Bei strafrechtlich relevanten Vergehen oder Verbrechen ist die Polizei verpflichtet, ausreichende **Beweise** zu sichern und diese zu dokumentieren.
 - a. Aussagen von Beamten können als Beweismittel herangezogen werden, müssen jedoch durch ergänzende Beweise gestützt werden, sofern dies möglich ist.
5. Jeder Bürger hat das Recht, die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Aussage vor Gericht anzufechten.

Artikel 26

[Erzwingungs- und Beugehaft]

1. Personen, die sich weigern, ihre Identität auszuweisen oder ihre Personalien anzugeben, können zur Durchsetzung dieser Verpflichtung in Erzwingungs- oder Beugehaft genommen werden.
2. Erzwingungs- oder Beugehaft kann angeordnet werden, wenn:
 - a. die Identitätsfeststellung für die Durchsetzung rechtlicher oder behördlicher Maßnahmen erforderlich ist,
 - b. der Betroffene sich weigert, seine Identität anzugeben oder Ausweisdokumente vorzulegen, und
 - c. alle anderen Maßnahmen, einschließlich mündlicher Aufforderung oder einer Geldstrafe, erfolglos geblieben sind.
3. Die Beugehaft kann zunächst für bis zu 48 Stunden angeordnet werden.
 - a. Eine Verlängerung auf maximal 72 Stunden ist nur mit richterlicher Zustimmung zulässig.
 - b. Die Haft endet sofort, wenn der Betroffene seiner Verpflichtung nachkommt und seine Identität nachweist.
4. Der Betroffene hat das Recht, über den Grund der Haft informiert zu werden.

Artikel 27

[Ermessensspielraum bei Bußgeldern und Strafmaßnahmen]

1. Polizeibeamte haben das Recht, im Rahmen des CopNet-Systems Bußgelder und Strafen nach eigenem Ermessen festzulegen, wobei folgende Grenzen gelten:
 - a. **Regelmäßige Beamte:** Zwischen 75 % und 150 % des vorgeschlagenen Strafmaßes.
 - b. **Leitungs- und Führungsebene:** Zwischen 50 % und 200 % des vorgeschlagenen Strafmaßes.

- i. Jede Abweichung vom vorgeschlagenen Standardbetrag ist im Dienstbericht zu begründen.
2. Polizeibeamte dürfen nach eigenem Ermessen entscheiden, ob eine verurteilte Person anstelle einer Haftstrafe Sozialstunden ableisten darf.
 - a. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schlüssel: **15 Hafteinheiten = 1 Einheit Sozialstunde.**
 - b. Sozialstunden müssen in einer Einrichtung oder bei einer Aufgabe abgeleistet werden, die von der Exekutive genehmigt wurde.
3. Jede Entscheidung über Abweichungen bei Bußgeldern oder den Ersatz von Haft durch Sozialstunden ist ordnungsgemäß zu dokumentieren.
 - a. Entscheidungen sind durch den zuständigen Beamten zu rechtfertigen, insbesondere bei außergewöhnlichen Maßnahmen (z. B. 50 % oder 200 % Strafmaß).
4. Alle Entscheidungen über Bußgelder und alternative Strafen müssen frei von Willkür sein und auf den Umständen des Einzelfalls basieren. Diskriminierende oder unverhältnismäßige Maßnahmen sind unzulässig.

Artikel 28

[Übergangsregelung zur Justiz im Staat Los Santos]

Vorübergehende Übernahme justizieller Aufgaben

1. Solange keine unabhängige Justiz im Staat Los Santos eingerichtet ist, übernimmt die Leitungsebene des Los Santos Police Department (LSPD) vorübergehend die Aufgaben der Justiz, jedoch unter der Maßgabe der Einführung eines Schöffengerichts.

Befugnisse der Polizeileitung

1. Die Leitung des LSPD ist berechtigt, im Rahmen dieser Übergangsregelung:
 - a. Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse auszustellen,
 - b. über Untersuchungshaft und ähnliche Maßnahmen zu entscheiden,
 - c. Streitigkeiten unparteiisch und im Einklang mit den Gesetzen zu schlichten.

Einführung des Schöffengerichts

Für die Entscheidung über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten wird ein Schöffengericht eingesetzt. Das Verfahren wird wie folgt geregelt:

- i. Bei Festnahme im Zusammenhang mit Straftaten muss das LSPD den Angeklagten fragen, ob er die Straftat anerkennt oder die Sache vor einem Schöffengericht klären möchte.

Verfahren bei Schöffengericht:

- i. Sollte es zu einer Verhandlung kommen, wird der Angeklagte zunächst auf freien Fuß gesetzt und muss eine Kautions hinterlegen. Der Kautionsbetrag wird pauschal auf **50.000 Dollar** festgelegt, um sicherzustellen, dass der Angeklagte zu seinem Gerichtstermin erscheint.
 - a. Während der Kautionszeit darf der Angeklagte keine der folgenden Handlungen vornehmen:
 - i. Den Staat Los Santos ohne ausdrückliche Erlaubnis des Gerichts oder der Polizeibehörde verlassen.
 - ii. In irgendeiner Form Kontakt zu Zeugen oder Mitangeklagten aufnehmen, um Zeugenaussagen zu beeinflussen oder zu gefährden.
 - iii. Weitere Straftaten begehen oder in irgendeiner Weise gegen das Gesetz verstoßen.
 - iv. Versuchen, sich der Polizei oder anderen Behörden zu entziehen, einschließlich des Versteckens oder der Flucht.
2. Das LSPD (Chief of Police) muss ein Schöffengericht mit einer ungeraden Anzahl an Schöffen besetzen (z.B. 3, 5, 7), um sicherzustellen, dass es immer eine Mehrheit gibt.
3. Die Schöffen dürfen keine Straftaten in den letzten zwei Wochen begangen haben.
4. Schöffen dürfen keine persönlichen Verbindungen zu den Angeklagten haben (keine Familienangehörigen oder Freunde).
5. Alle Schöffen müssen einen Eid ablegen, um sicherzustellen, dass sie nach den Gesetzen handeln.

Eid

"Ich schwöre feierlich, dass ich meine Aufgabe als Schöffe unparteiisch und im Einklang mit den Gesetzen des Staates Los Santos wahrnehmen werde. Ich werde alle Entscheidungen auf Grundlage der vorgelegten Beweise und der geltenden Gesetze treffen und in keiner Weise von persönlichen Interessen beeinflusst werden."

Gerichtstermin und Ablauf der Verhandlung

1. Der Chief of Police setzt den Termin für das Schöffengericht an.
2. Im Verlauf der Verhandlung wird das LSPD alle Beweise vortragen.
Anschließend darf die Verteidigung des Angeklagten ihre Argumente äußern.
3. Die Schöffen ziehen sich zurück, um zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig ist. Es ist auch möglich, dass die Schöffen entscheiden, dass der Angeklagte schuldig ist, jedoch nicht in der vollen Schärfe des Gesetzes bestraft wird.

Kautionsrückerstattung

1. Der Angeklagte erhält nach dem Gerichtstermin seine Kaution in voller Höhe zurück, sofern er zu allen festgesetzten Gerichtsterminen erschienen ist und keine weiteren Straftaten begangen hat. Sollte der Angeklagte die Bedingungen der Kaution nicht erfüllen, verfällt diese und wird nicht zurückerstattet.

Anwälte im Staat Los Santos

Jeder Bürger hat das Recht, eine Anwaltserlaubnis beim LSPD zu beantragen. Die Bedingungen sind wie folgt:

1. Ein Anwalt muss eine Prüfung bestehen, um die Lizenz zu erhalten.
2. Ein Anwalt darf nur dann auftreten, wenn die letzte eigene Straftat des Anwalts mindestens zwei Wochen zurückliegt.
3. Ein Anwalt darf keine Familienangehörigen vertreten, um Interessenkonflikte und Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit zu vermeiden. Dies dient der Wahrung der Objektivität und Integrität im Verfahren.
4. Ein Anwalt darf seinen Mandanten nicht absichtlich benachteiligen oder ihm schaden. Der Anwalt muss stets im besten Interesse des Mandanten handeln und sich dafür einsetzen, die bestmögliche Lösung für seinen Mandanten zu erreichen.

Verpflichtung zur Unparteilichkeit

Alle Beteiligten müssen im Rahmen dieser Übergangsregelung unparteiisch handeln und den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Fairness wahren. Jeglicher Machtmissbrauch oder persönliche Vorteilnahme wird streng geahndet.

Die Übergangsregelung endet, sobald eine unabhängige Justizbehörde im Staat Los Santos etabliert wird. Ab diesem Zeitpunkt werden alle justiziellen Aufgaben der neuen Behörde übertragen.

Artikel 29

[Strafverfolgung von Amts wegen]

1. Bei schweren Straftaten ist das LSPD verpflichtet, auch ohne Strafanzeige von sich aus zu ermitteln und Maßnahmen einzuleiten (Offizialdelikt).
2. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Mord, versuchter Mord oder schwere Körperverletzung,
 - b. Einsatz oder Besitz illegaler Waffen,
 - c. Terroristische Handlungen,
 - d. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (z. B. durch Schusswaffengebrauch).
3. Leichtere Straftaten (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Sachbeschädigung) werden nur verfolgt, wenn eine Anzeige vorliegt (Antragsdelikt).
4. Die Einstufung erfolgt durch das LSPD unter Beachtung der Umstände und Gefährdungslage.

Artikel 30

[Befugnisse von medizinischem Personal]

1. Medizinisches Fachpersonal (z. B. Mitarbeiter des San Andreas Medical Department) ist berechtigt, bei Patienten mit akuter Eigen- oder Fremdgefährdung unmittelbare Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.
2. Dazu zählen insbesondere:
 - a. a. das Entfernen gefährlicher Gegenstände (z. B. Messer, Drogen, Feuerzeuge),
 - b. b. die vorübergehende Fixierung zur Verhinderung von Selbstverletzungen.
3. Eine vollständige Durchsuchung (z. B. Kleidung, Taschen) darf nur erfolgen, wenn:
 - a. eine akute Gefahr besteht,
 - b. die Person unzurechnungsfähig oder nicht ansprechbar ist,
 - c. und keine Polizeikräfte rechtzeitig verfügbar sind.
4. Alle entnommenen oder sichergestellten Gegenstände müssen dem LSPD zur weiteren Bearbeitung und rechtlichen Bewertung übergeben werden.

5. Medizinisches Personal darf keine strafrechtlichen Maßnahmen einleiten oder Gegenstände dauerhaft einbehalten. Die Zuständigkeit liegt beim LSPD.
6. Das LSPD ist verpflichtet, auf Anforderung das medizinische Personal bei gefährlichen Einsätzen zu unterstützen und übernimmt die rechtliche Sicherstellung.

Artikel 31

[Vermögensbesteuerung]

1. Jede in der Stadt gemeldete Person mit einem Vermögen von über **25.000 \$** unterliegt der Vermögensbesteuerung.
2. Die Vermögenssteuer wird in einem **zufälligen Intervall von etwa 30 Tagen (±1 Tag)** vom zuständigen Finanzamt automatisch eingezogen. Der genaue Zeitpunkt des Einzugs ist nicht vorhersehbar.
3. Die Steuerhöhe richtet sich nach dem Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt des Einzugs. Es gelten folgende Steuerklassen:
 - a. **Steuerklasse I:** 25.000\$ - 500.000\$ → **3%**
 - b. **Steuerklasse II:** 500.001\$ - 1.000.000\$ → **5%**
 - c. **Steuerklasse III:** 1.000.001\$ - 50.000.000\$ → **7%**
4. Die Einnahmen aus der Vermögensbesteuerung dienen ausschließlich der Finanzierung staatlicher Fraktionen, insbesondere der Polizei und des Rettungsdienstes.
5. Die Einhaltung der Steuerpflicht wird durch das Finanzamt überprüft. Bei Verdacht auf Steuerhinterziehung kann das **Police Department** zur Vollstreckung und weiteren Maßnahmen hinzugezogen werden.

Artikel 32

[Schmerzensgeld]

1. Jede Person, die eine andere Person verletzt, ohne dass dies zu schwerwiegenden oder bleibenden Schäden führt, kann durch das Polizeidienst- oder Schöffengericht mit einem angemessenen Schmerzensgeld belegt werden.
2. Das Schmerzensgeld wird vom zuständigen Gericht festgesetzt und kann je nach Art und Schwere der Verletzung bis zu **5.000 €** betragen.
3. Bei schweren oder dauerhaften Verletzungen (§19, §20) kann das Schmerzensgeld **über 10.000 €** hinausgehen; die genaue Höhe wird individuell durch das Gericht bestimmt.

4. Die Einnahmen aus Schmerzensgeld dienen der Entschädigung der verletzten Person.
5. Die Einhaltung dieser Regelung wird durch das zuständige Gericht überwacht.

Artikel 33

[Adoption von Personen]

1. Eine Adoption ist der rechtliche Vorgang, durch den eine Person in die Obhut und Verantwortung einer anderen Person oder Familie übernommen wird.
2. Adoptionen im Staat Los Santos sind nur gültig, wenn sie durch das **Los Santos Police Department (LSPD)** offiziell genehmigt und dokumentiert werden.
3. Adoptiveltern übernehmen die gesetzliche Verantwortung für das Adoptivkind, einschließlich Schutz, Bildung, gesundheitlicher Versorgung und sozialer Integration.
4. Vor einer Adoption prüft das LSPD das häusliche Umfeld, die finanzielle und soziale Stabilität der Adoptiveltern sowie deren Führungszeugnis.
5. Jede Adoption bedarf einer schriftlichen Urkunde des LSPD, um rechtskräftig zu sein.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden nach §57 geahndet.

Artikel 33

[Sicherstellung und Verwertung]

1. Das Los Santos Police Department ist befugt, Fahrzeuge, Wertgegenstände oder andere Vermögenswerte vorläufig sicherzustellen, wenn Bußgelder, Strafen oder berechtigte Forderungen nicht beglichen werden.
2. Diese Befugnis gilt insbesondere bei **Vermögensdelikten** nach den §§ 24-27 (Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung), **Unterschlagung (§ 48)**, sowie **Erschleichung von Dienstleistungen (§ 50)** oder wenn Bußgelder nach § 27 (Ermessensspielraum bei Strafmaßnahmen) nicht bezahlt werden.
3. Der Betroffene wird schriftlich informiert und hat **7 Tage Zeit**, die Forderung zu begleichen oder Einspruch einzulegen.
4. Erfolgt keine Zahlung, darf das LSPD den Gegenstand bis zu **weitere 7 Tage** behalten und danach verwerten oder versteigern, um geschädigte Parteien zu entschädigen.

5. Persönlich notwendige Gegenstände dürfen **nicht** verwertet werden.
6. Jede Sicherstellung muss von einem **Supervisor genehmigt** und **dokumentiert** werden.

Title 1

[Ordnungswidrigkeiten]

§1 Ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit

1. Jede Handlung, die andere Personen in der Öffentlichkeit belästigt, stört oder das allgemeine Zusammenleben beeinträchtigt, wird als ungebührliches Verhalten gewertet.

Beispiele: Lautes Fluchen, aggressives Verhalten, übermäßiges Stören von Veranstaltungen.

§2 Verschmutzung öffentlicher Plätze

1. Wer Abfälle oder Müll auf Straßen, Plätzen oder in der Natur entsorgt, ohne diese ordnungsgemäß zu beseitigen, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

§3 Ruhestörung

1. Ruhestörung durch laute Musik, Geschrei oder ähnliche Tätigkeiten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist untersagt.

§4 Belästigung durch Werbung

1. Das Anbringen von Werbung oder Flyern ohne Genehmigung auf öffentlichen oder privaten Flächen wird als Belästigung gewertet.

§5 Unbefugtes Betreten öffentlicher Einrichtungen

1. Das Betreten von öffentlichen Gebäuden oder Bereichen, die ausdrücklich gesperrt oder nur für autorisierte Personen zugänglich sind, ist untersagt.

§6 Unerlaubter Alkoholkonsum in öffentlichen Bereichen

1. Der Konsum von Alkohol an Orten, an denen dies ausdrücklich untersagt ist (z. B. Schulen, öffentliche Parks mit Verbotsschildern), stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Bußgeld: \$3.840

§7 Tiermisshandlung oder Vernachlässigung

- I. Wer Tiere in der Öffentlichkeit quält, unnötig belastet oder vernachlässigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Bußgeld: \$11.395

§8 Unerlaubter Gebrauch von Drohnen

- I. Der Einsatz von Drohnen ohne Genehmigung in öffentlichen oder privaten Bereichen, insbesondere in Sicherheitszonen, ist untersagt.

§9 Störung des Straßenmarktes oder öffentlicher Veranstaltungen

- I. Wer ohne Genehmigung Stände aufbaut, Veranstaltungen behindert oder den Marktverkehr stört, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

§10 Öffentlicher Vandalismus

- I. Sachbeschädigung an öffentlichem Eigentum (z. B. Graffiti, Beschädigung von Parkbänken oder Straßenlaternen), die keine strafrechtliche Relevanz hat, wird als Ordnungswidrigkeit gewertet.

§11 Betteln oder Handel ohne Genehmigung

- I. Wer ohne Genehmigung auf öffentlichen Plätzen bettelt oder Waren verkauft, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

§12 Falschalarm oder Missbrauch öffentlicher Ressourcen

- I. Das Auslösen eines Fehlalarms, z. B. bei Polizei oder Feuerwehr, ohne tatsächlichen Notfall stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

§13 Besitz oder Nutzung illegaler pyrotechnischer Gegenstände

- I. Der Besitz oder die Nutzung von nicht genehmigten Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik in der Öffentlichkeit ist untersagt.

§14 Behinderung von Notfalldiensten

- I. Wer Rettungsdienste, Feuerwehr oder Polizei in ihrer Arbeit behindert, ohne eine Straftat zu begehen, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

§15 Öffentliche Belästigung durch Obszönitäten

- I. Unangemessene Gesten, obszöne Handlungen oder öffentliche Nacktheit, die andere belästigt oder die öffentliche Ordnung stört, werden geahndet.

§16 Vermummungsverbot in der Öffentlichkeit

- I. Das Tragen von Kleidung oder Masken, die das Gesicht vollständig oder teilweise verdecken, ist untersagt, wenn dies dazu dient, die Identität zu verschleiern.

Ausnahmen:

- Medizinische Masken (z. B. bei Krankheit oder Pandemien).
- Kostüme bei genehmigten Veranstaltungen (z. B. Karneval).

§17 Verletzung der Ausweispflicht

- I. Bürger sind verpflichtet, bei einer Kontrolle durch Exekutivbehörden (z. B. Polizei) einen gültigen Identitätsnachweis vorzulegen oder sich auszuweisen.
 - a. Das Mitführen eines falschen, abgelaufenen oder gar keinen Ausweises gilt als Ordnungswidrigkeit.

Titel 2

[Straftaten]

Gewaltdelikte

§18 Körperverletzung

1. Wer eine andere Person verletzt, ohne dass dies zu schwerwiegenden oder bleibenden Schäden führt, begeht eine Körperverletzung.

§19 Schwere Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich eine andere Person so verletzt, dass schwere Verletzungen oder dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen, begeht schwere Körperverletzung.

§20 Schwere Körperverletzung durch Zwang zu Drogen- oder Alkoholkonsum

1. Wer vorsätzlich eine andere Person so verletzt oder unter Zwang dazu bringt, Drogen oder Alkohol zu konsumieren, dass dadurch schwere Verletzungen oder dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen, begeht eine schwere Körperverletzung.

§21 Versuchter Mord

1. Wer vorsätzlich den Tod einer anderen Person herbeiführen will, jedoch den Mord nicht vollendet, begeht versuchten Mord.

§22 Mord

1. Wer vorsätzlich eine andere Person tötet, begeht Mord.

§23 Unterlassene Hilfeleistung

- I. Wer es unterlässt, einer Person in einer akuten Notlage zu helfen, obwohl dies zumutbar und möglich gewesen wäre, begeht eine Straftat. Eine Hilfeleistung ist nicht verpflichtend, wenn man sich dadurch selbst in ernsthafte Gefahr bringt.
 - a. Bürger, die Hilfe unterlassen, obwohl sie ohne Gefahr helfen könnten, werden bestraft.
 - b. Medizinisches Personal, das in oder außerhalb des Dienstes keine Hilfe leistet, obwohl es fachlich dazu in der Lage und verpflichtet wäre, wird strenger bestraft.
 - c. Exekutivkräfte (z. B. Polizei, Militär), die im Dienst Hilfe unterlassen, obwohl sie dazu ausgebildet und ausgerüstet sind, begehen eine schwere Pflichtverletzung.

Vermögensdelikte

§24 Diebstahl

- I. Wer das Eigentum einer anderen Person ohne deren Zustimmung entwendet, begeht Diebstahl.

§25 Raub

- I. Wer unter Anwendung von Gewalt oder der Androhung von Gewalt, insbesondere durch den Einsatz von Waffen, eine andere Person oder ein Geschäft/Unternehmen beraubt, begeht Raub.
 - a. Dies gilt für Diebstähle, bei denen mit einer Waffe oder einer anderen bedrohlichen Handlung gegen die Opfer vorgegangen wird.

§26 Sachbeschädigung

- I. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum einer anderen Person beschädigt oder zerstört, begeht Sachbeschädigung.

§27 Betrug

1. Wer durch Täuschung oder Fälschung von Dokumenten einen materiellen Vorteil für sich oder Dritte verschafft, begeht Betrug.

§28 Erpressung

1. Wer eine Person mit Gewalt oder Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung zwingt, begeht Erpressung.

§29 Unbefugtes Betreten oder Eindringen

1. Wer ohne Erlaubnis in Gebäude oder auf Privatgelände eindringt, begeht unbefugtes Betreten oder Eindringen.

§30 Hausfriedensbruch

1. Wer unbefugt in die private Wohnung oder das Grundstück einer anderen Person eindringt, begeht Hausfriedensbruch.

§31 Missbrauch öffentlicher Ressourcen

1. Wer öffentliche Ressourcen, wie zum Beispiel finanzielle Mittel oder Verwaltungsressourcen, ohne Genehmigung für private Zwecke missbraucht, begeht eine Straftat.

Verleumdung und Bedrohungen

§32 Verleumdung oder üble Nachrede

1. Wer unwahre Aussagen über eine andere Person macht, die deren Ruf schädigen, begeht Verleumdung oder üble Nachrede.

§33 Bedrohung

- I. Wer eine andere Person mit körperlicher Gewalt oder einer anderen Schädigung bedroht, begeht eine Bedrohung.

§34 Stalking (Nachstellung)

- I. Wer einer Person nachstellt oder sie wiederholt belästigt, begibt sich der Straftat des Stalkings.

§35 Öffentliche Ordnung gefährden

- I. Wer durch Handlungen oder Verhalten die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, z. B. durch Schlägereien oder Bedrohungen in der Öffentlichkeit, begeht diese Straftat.

Delikte gegen die öffentliche Sicherheit und den Staat

§36 Unbefugte Nutzung von Fahrzeugen

- I. Wer ein Fahrzeug ohne Erlaubnis des Eigentümers nutzt, begeht eine Straftat.

§37 Fälschung von Dokumenten

- I. Wer ein offizielles oder privates Dokument fälscht oder manipuliert, begeht eine Straftat.

§38 Entführung

- I. Wer eine Person gegen deren Willen entführt, begeht Entführung.

§ 39 Entziehung Exekutiver Anweisungen

- I. Wer den Anweisungen eines Vollzugsbeamten nicht Folge leistet, macht sich der **Entziehung exekutiver Anweisungen** strafbar.
2. **Exekutive Anweisungen** im Sinne dieses Gesetzes sind:
 - a. Alle mündlich, schriftlich, elektronisch oder mechanisch ausgesprochenen Anweisungen eines Vollzugsbeamten,
 - b. die zur Regelung eines Einzelfalls ergehen und
 - c. eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen haben.

3. Eine Missachtung exekutiver Anweisungen wird als Ordnungswidrigkeit oder, je nach Schwere, als Straftat geahndet.

§40 Widerstand gegen die Staatsgewalt

1. Wer sich gegen eine rechtmäßige Festnahme oder Maßnahme der Polizei wehrt, begeht Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§41 Angriff oder Körperverletzung gegen Vollzugsbeamte

1. Wer einen Vollzugsbeamten während oder aufgrund der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit angreift oder ihm körperlichen Schaden zufügt, macht sich strafbar.
2. Vollzugsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte und Angestellte, die im Bereich der Polizei, Justizvollzugsanstalten und Medizin sowie vergleichbaren Einrichtungen tätig sind.

§42 Straftaten gegen staatliche Einrichtungen

1. Wer Einrichtungen oder Organe des Staates angreift oder deren Funktion beeinträchtigt (z. B. Angriffe auf Verwaltungsgebäude), begeht eine Straftat.

Gravierende Straftaten gegen den Staat

§43 Terroristische Bedrohung oder Handlungen

1. Wer Terrorakte oder Bedrohungen gegen den Staat, seine Institutionen oder die öffentliche Sicherheit richtet, begeht diese Straftat.

§44 Unterschlagung von Staatsgeldern

1. Wer öffentliche Gelder oder Ressourcen für eigene Zwecke einbehält, begeht Unterschlagung.

§45 Hochverrat

1. Wer vorsätzlich gegen den Staat handelt, z. B. durch die Unterstützung feindlicher Kräfte oder das Planen eines Umsturzes, begeht Hochverrat.

Weitere Straftaten

§46 Meineid

1. Wer unter Eid falsche Aussagen macht, begeht Meineid.

§47 Sexuelle Belästigung

1. Wer eine andere Person in unangemessener Weise sexuell belästigt oder belästigende Handlungen vornimmt, begeht sexuelle Belästigung.

§48 Unterschlagung

1. Wer eine fremde, bewegliche Sache, die er rechtmäßig in seinen Besitz gebracht hat, mit der Absicht, sich diese zuzueignen, behält, begeht Unterschlagung.

§49 Vertragsbruch / Zahlungsver säumnis im Geschäftsverkehr

1. Wer eine vertraglich vereinbarte Zahlung trotz erhaltenen Gegenstands oder erbrachter Leistung vorsätzlich nicht leistet, begeht Vertragsbruch.
2. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn:
 - a. eine Rechnung übergeben oder dem Schuldner nachweislich zugänglich gemacht wurde,
 - b. eine angemessene Frist zur Zahlung (mindestens 7 Tage) verstrichen ist,
 - c. keine berechtigten Einwände oder Rücktrittsgründe bestehen.
 - i. *Liegt eine Täuschungsabsicht beim Vertragsabschluss vor, ist stattdessen §27 (Betrug) anzuwenden.*

§50 Amtsanmaßung

1. Wer sich unbefugt als Amtsperson ausgibt oder hoheitliche Aufgaben übernimmt, begeht Amtsanmaßung.

§51 Erschleichung von Dienstleistungen

1. Wer Dienstleistungen oder Waren erhält, ohne dafür zu bezahlen, begeht diese Straftat.

§52 Anstiftung zu einer Straftat

1. Wer vorsätzlich einen anderen Bürger oder Beamten zu einer Straftat anstiftet, ist strafbar.
 - a. Anstiftung liegt vor, wenn jemand aktiv oder passiv dazu ermutigt, anstiftet oder in irgendeiner Weise die Durchführung einer Straftat beeinflusst.
2. Dies gilt sowohl für strafbare Handlungen im öffentlichen Raum als auch im Dienst von staatlichen Fraktionen.
3. Eine Anstiftung wird genauso behandelt wie die eigentliche Straftat, und der Anstifter wird mit den gleichen Strafen belegt, wie derjenige, der die Straftat begangen hat.

Sonderzonen

§53 Sperrzonen (Staate Prison, Fort Zancudo)

1. Das Betreten oder der Aufenthalt in ausgewiesenen Sperrzonen ohne die erforderliche Genehmigung führt zu einer sofortigen Strafverfolgung, die mit Schusswaffengebrauch beantwortet werden kann.

§54 Besitz und Weiterverkauf von illegalen Gegenständen

1. Der Besitz von Gegenständen, die im Gesetz als illegal gelten (z. B. gestohlene Waren, gefälschte Dokumente, unerlaubte Werkzeuge oder Ausstattungen), sowie von polizeilichen oder medizinischen Gegenständen ohne ausdrückliche Genehmigung ist strafbar. (zzgl. §56)
 - a. Polizeiliche Ausrüstung (z. B. Waffen, Handschellen, Funkgeräte, Uniformen).

- b. Medizinische Ausrüstung (z. B. Notfallkits, Medikamente, medizinische Geräte).
 - 2. Polizeiliche und medizinische Gegenstände dürfen ausschließlich von autorisierten Mitarbeitern (z. B. Polizisten oder medizinischem Fachpersonal) geführt oder verwendet werden. Jeglicher Besitz durch nicht autorisierte Personen stellt einen Gesetzesverstoß dar.
 - 3. Wird ein Polizist oder Mediziner entlassen, sind diese Personen verpflichtet, sämtliche polizeilichen oder medizinischen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Zusätzlich dürfen diese Personen im Rahmen des Gesetzes umfassend durchsucht werden.
 - a. Durchsuchung der Kleidung und persönlichen Gegenstände („bis auf die Haut“).
 - b. Durchsuchung von Fahrzeugen, Häusern und anderen im Besitz befindlichen Räumlichkeiten.
 - 4. Der Handel, Verkauf oder die Weitergabe von illegalen, polizeilichen oder medizinischen Gegenständen an Dritte ist ebenfalls strafbar. Dies gilt sowohl für den direkten Verkauf als auch für den Versuch, solche Gegenstände zu verbreiten oder zu überlassen.
-

Ausbrüche und Täuschungen

§55 Gefängnisausbruch

- 1. Wer sich unbefugt aus einer Haftanstalt befreit, versucht zu entkommen oder dabei Hilfe leistet, begeht einen Gefängnisausbruch.

§56 Vortäuschung einer Straftat

- 1. Wer eine Straftat vortäuscht, um eine andere Person zu belasten oder den Staat in die Irre zu führen, begeht eine Straftat.

§57 Besitz und Waschen von Schwarzgeld

- 1. Der Besitz von finanziellen Mitteln, die aus illegalen Aktivitäten stammen und nicht ordnungsgemäß versteuert wurden (im Folgenden als "Schwarzgeld" bezeichnet), ist strafbar. Es wird vermutet, dass der Besitzer von Schwarzgeld Kenntnis über dessen illegale Herkunft hat, sofern keine gegenteiligen Beweise vorgelegt werden können.

2. Das Waschen von Schwarzgeld durch Verschleierung seiner Herkunft, z. B. durch Einbringung in den legalen Geldkreislauf, die Nutzung von Scheinfirmen, Transaktionen über Mittelsmänner oder die Umwandlung in Vermögenswerte, stellt eine Straftat dar.
3. Personen, die Kenntnis über Vorgänge im Zusammenhang mit Schwarzgeld erlangen, sind verpflichtet, diese umgehend den zuständigen Behörden zu melden. Unterlassene Meldungen können als Beihilfe zum Straftatbestand geahndet werden.
4. Schwarzgeld und daraus entstandene Vermögenswerte werden bei Feststellung des Straftatbestands beschlagnahmt und einem ordnungsgemäßen Verfahren zugeführt.

Adoptionsregeln

§58 Verstoß gegen Adoptionsregeln

1. Wer ein Kind ohne gültige Adoptionsurkunde des LSPD adoptiert oder adoptiert auftreten lässt, begeht einen Verstoß und kann mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu X Tagen sanktioniert werden.
2. Adoptiveltern, die ihre Pflichten nach Artikel 32 vernachlässigen - insbesondere Schutz, Versorgung oder rechtliche Verantwortung - machen sich strafbar.
3. Wer beim Adoptionsverfahren falsche Angaben macht, um eine Adoption zu erlangen, begeht eine Straftat.
4. Jede Handlung, die das Adoptivkind körperlich, psychisch oder sozial gefährdet, einschließlich der Umgehung des LSPD-Verfahrens, ist strafbar.

§59 Illegale Frachten im Güter- und Speditionsverkehr

1. Es ist verboten, besonders geschützte oder staatlich verbotene Güter mit einem LKW zu transportieren. Diese Waren dürfen **unter keinen Umständen** befördert, geladen oder weitergegeben werden.
 - a. **Darunter zählen:** Geschmuggeltes Elfenbein
2. Der Transport von gefährlichen, giftigen oder staatlich verbotenen Chemikalien ist streng untersagt. Solche Stoffe dürfen nur mit einer staatlichen Sondergenehmigung bewegt werden, die Trucker NICHT besitzen.

- a. **Darunter zählen:** Illegale Chemikalien /Unlizenziertes Chemikalien Tank
3. Der Transport von Arzneimitteln, die nicht staatlich geprüft oder erlaubt sind, ist verboten.
Diese Medikamente gelten als Schwarzmarktware und dürfen nicht transportiert werden.
 - a. **Darunter zählen:** Schwarzmarkt-Medikamente
4. Der Transport von Alkohol, der nicht staatlich registriert oder versteuert ist, ist untersagt.
Dieser Alkohol stammt oft aus illegalen Brennereien und darf nicht durch Spediteure befördert werden.
 - a. **Darunter zählen:** Schwarzgebrannter Alkohol
5. Der Transport von lebenden Tieren ohne die erforderlichen staatlichen Nachweise ist verboten. Schutzbedürftige oder verbotene Tierarten dürfen nicht als Fracht angenommen oder befördert werden.
 - a. **Darunter zählen:** Illegaler Tiertransport

§60 Auflistung der Illegalen sowie Staatlichen Gegenstände

Illegal	Los Santos Police Dep.	San Andreas Medical Dep.
Lysergsäure	Dienst Tablet	Dienst Tablet
Diethylamin	GSR-Tests	Medical Tasche
Ephedrin	Polizei Tasche	Sämtliche Arzneimittel
Safrol	Alkohol Tester	
Hydriodsäure	Fingerabdruck Scanner	
Schwarzgeld	UV-Licht	
	Stormarn	
	Beweismitteltasche	
	Lupe	
	Wärmebildkamera	

--	--	--